

Sozialversicherungszentrum Thurgau, Postfach, 8501 Frauenfeld

An unsere Mitglieder (**Arbeitgeber**)

info@svztg.ch

Frauenfeld, im Dezember 2020

BEITRÄGE UND FAMILIENZULAGEN / ÄNDERUNGEN AUF DEN 1. JANUAR 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den 1. Januar 2021 erfolgen diverse Änderungen. Wir nutzen die Gelegenheit, Ihnen diese und weitere Informationen zu Beiträgen und Familienzulagen weiterzugeben.

1. Der Beitragssatz an die Erwerbssersatzordnung (EO) wird von 0,45% auf 0,5% erhöht. Der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil beträgt somit je 0,25%.
2. Der AHV/IV/EO-Beitragssatz beträgt demnach für Arbeitgebende und Arbeitnehmende neu je 5,30% (AHV je 4,35% wie bis anhin, IV je 0,7% wie bis anhin und EO neu je 0,25% vormals je 0,225%). Arbeitgeber schulden den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, also neu 10,60% (vormals 10,55%) vom massgebenden Lohn.
3. Bei Übermittlung der Daten in elektronischer Form mittels "AHVeasy" erhalten Sie eine Reduktion von bis zu 20% auf Ihre Verwaltungskostenbeiträge. Sie können sich auf unserer Homepage unter www.svztg.ch/online-schalter/ahveasy anmelden.
4. Die Freigrenze für geringfügige Entgelte beträgt unverändert CHF 2'300.00 pro Arbeitgeber. Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen und einigen weiteren Ausnahmen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden (siehe Merkblatt 2.04 „Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen“, im Internet unter dem Link „www.svztg.ch / Online Schalter / Merkblätter / Beiträge AHV/IV/EO/ALV“ abrufbar).
5. Eine Ausnahme zu Punkt 4 besteht für in Privathaushalten beschäftigte junge Leute bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden. So genannte „Sackgeldjobs“ sind weiterhin bis maximal CHF 750.00 pro Jahr und Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit.
6. Der Freibetrag für Männer und Frauen im ordentlichen Rentenalter beträgt unverändert für jedes einzelne Arbeitsverhältnis CHF 1'400.00 im Monat bzw. CHF 16'800.00 im Jahr. Wird gleichzeitig für mehrere Arbeitgebende gearbeitet, gilt der Freibetrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.
7. Der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung beträgt weiterhin 2,2% bis zu einer Lohnsumme von CHF 148'200.00 und 1% für Lohnanteile ab CHF 148'201.00.
8. Der Verzugs- und Vergütungszinssatz beträgt weiterhin 5% und die Mahngebühren belaufen sich weiterhin auf mind. CHF 30.00 bis max. CHF 210.00.

St. Gallerstrasse 11, Postfach,
8501 Frauenfeld
T 058 225 75 75, F 058 225 75 76
www.svztg.ch

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 bis 11.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr

2/2

9. Der Beitragssatz (gilt nicht für Landwirtschaftsbetriebe) beträgt bei der kantonalen Familienausgleichskasse für Arbeitgeber, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und für Selbstständigerwerbende neu 1,5% (vormals 1,8%) der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens.
10. Die Kinderzulage der kantonalen Familienausgleichskasse (gilt nicht für Landwirtschaftsbetriebe) beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr weiterhin CHF 200.00 pro Kind und Monat. Die Ausbildungszulage beträgt nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zum vollendeten 25. Altersjahr neu CHF 280.00 (vormals CHF 250.00) pro Kind und Monat. Sofern die obligatorische Schulzeit beendet ist, besteht bereits ab dem 15. Altersjahr Anspruch auf Ausbildungszulagen.
11. Falls Sie als Arbeitgeber Familienzulagen auszahlen, bitten wir Sie, uns Änderungen innert 10 Tagen zu melden. Dazu haben wir ein Mutationsmeldeformular im Internet unter dem Link „www.svztg.ch / Online Schalter / Familienzulagen / Mutationsmeldung für laufende Familienzulagen“ aufgeschaltet. Das Formular mit den Änderungen können Sie uns sowohl per Post als auch per Mail (familienzulagen@svztg.ch) zustellen.
12. Der Antrag resp. die Entsandtenbescheinigung (A-1) für Personen, die vorübergehend für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätig sind, ist mit Einführung der Webapplikation ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland) zwingend auf dem elektronischen Weg der Ausgleichskasse einzureichen. Dazu verweisen wir Sie auf den Link: „www.svztg.ch / Online Schalter, AHVeasy“.
13. Kontrollbetriebe (Firmen ohne Personal) erhalten für das Jahr 2020 keine Lohndeklaration. In Zukunft werden wir unsere Mitglieder alle drei Jahre anschreiben.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die gute Zusammenarbeit.

Wir wünschen alles Gute und viel Erfolg im Jahr 2021.

Freundliche Grüsse

Sozialversicherungszentrum Thurgau
Beiträge